

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
– Drucksachen 19/3109, 19/3287 Nr. 2 –**

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb**

A. Problem

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) wurde § 34d der Gewerbeordnung (Versicherungsvermittler, Versicherungsberater) neu gefasst. Die vorliegende Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie regelt die Einzelheiten über das Erlaubnisverfahren und die Pflichten der Gewerbetreibenden auf der Grundlage des ebenfalls neu gefassten § 34e der Gewerbeordnung.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 5 555 000 Millionen Euro pro Jahr sowie einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 31,6 Millionen Euro. Dieser Aufwand beruht auf der 1:1-Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Zusätzlich entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von 10 600 Euro aufgrund der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren. Auf diese Vorgabe findet die „One in, one out“-Regel Anwendung. Eine unmittelbare Kompensation dieses Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Dieser wird jedoch durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 19/3109 zuzustimmen.

Berlin, den 26. September 2018

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Manfred Todtenhausen
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Todtenhausen

I. Überweisung

Die Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf **Drucksache 19/3109** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 19/3287) am 6. Juli 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung werden das Erlaubnisverfahren einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung und das Registrierungsverfahren näher ausgestaltet. Zudem werden die Pflichten der Gewerbetreibenden im Einzelnen ausgestaltet. In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (Artikel 2) und der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (Artikel 3) werden notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 19/3109 in seiner 20. Sitzung am 26. September 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung zu der Verordnung.

Der **Finanzausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 19/3109 in seiner 15. Sitzung am 26. September 2018 beraten und keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Drucksache 19/3109) befasst.

Folgende Aussagen wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes zur Nachhaltigkeit getroffen:

„Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 2 – Grundregel: Drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 19/3109 in seiner 16. Sitzung am 26. September 2018 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 19/3109 zu empfehlen.

Berlin, den 26. September 2018

Manfred Todtenhausen
Berichtersteller

